

Satzung des Vereins

„Ernährungsrat Marienburg - Monheim e.V.“

Gliederung

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr	
§ 2 Zweck	
§ 3 Gemeinnützigkeit	
§ 4 Mitgliedschaft	
§ 5 Mitgliedsbeiträge	
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	
§ 7 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft	
§ 8 Organe des Vereins	
§ 9 Mitgliederversammlung	
§ 10 Vorstand	
§ 11 Beirat	
§ 12 Rechnungsprüfung	
§ 13 Satzungsänderung	
§ 14 Finanzierung	
§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung	
§ 16 Schlussbestimmungen	
§ 17 Gründungsklausel	

Präambel

Daseinsvorsorge für ihre Einwohner*innen ist Pflichtaufgabe jeder Stadt. Sie muss sich daher auch mit den ungelösten Problemen des globalen Ernährungssystems und seinen lokalen Auswirkungen auseinandersetzen. Diese reichen von nicht-nachhaltigen Produktions- und Konsummustern, ungleichmäßiger Verteilung von und mangelndem Zugang zu Nahrungsmitteln einerseits sowie enormer Nahrungsmittelverschwendung andererseits bis hin zu Umweltzerstörung, Ressourcenknappheit und Klimawandel. Dieses System ist weder krisenbeständig noch zukunftsfähig.

Ziel des „Ernährungsrats Marienburg – Monheim e.V.“ ist es daher, eine lokale Ernährungsstrategie in Monheim und Umgebung aktiv voranzutreiben, die das Ernährungsbewusstsein der Einwohner*Innen fördert und den Zugang zu gesunden Lebensmitteln unabhängig von finanziellen Möglichkeiten gewährleistet. Der Verein möchte ein gemeinwohlorientiertes Ernährungssystem etablieren, durch das saisonale und regionale Lebensmittel aus ökologischer/nachhaltiger Herstellung sowie artgerechte Tierhaltung gefördert werden. Darüber hinaus unterstützt der Verein die Biodiversität durch die Schaffung von Bewusstsein für einen achtsamen und nachhaltigen Umgang mit der Natur als lebendigem Organismus.

Der Ernährungsrat strebt ein lokales Ernährungssystem mit einer direkten Beziehung zu Landwirt*innen und handwerklich geprägten Lebensmittelverarbeiter*innen an. Dies bietet die Basis, Erzeugung und Verarbeitung unserer Nahrungsmittel mit allen Sinnen erlebbar zu machen. Lokale Strukturen ermöglichen zugleich kurze Transportwege und machen Wertschöpfungsketten für den Verbraucher transparent.

Unser Ernährungssystem kann lokal mitgestaltet werden, indem sich Akteure aus Landwirtschaft, Verarbeitung, Handel, Gastronomie, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Verwaltung vernetzen. Für die Mitgestaltung bietet der Ernährungsrat die nötigen Formate und Bildungsangebote sowie Organisationsstrukturen. Der Verein hat eine Beratungs- und Vernetzungsfunktion. Mittels Erfahrungsaustauschs und Wissenstransfer soll gemeinsam die Expertise bezüglich eines zukunftsfähigen Ernährungssystems gebündelt und der Dialog dazu gefördert werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ernährungsrat Marienburg – Monheim e.V.“ und ist im Vereinsregister Langenfeld eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 40789 Monheim am Rhein.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Satzungszweck wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel insbesondere verwirklicht durch:

- (1) Vernetzung und Wissensaustausch von regionalen und lokalen Gruppen, die sich für eine Ernährungswende im Sinne einer regionalen, saisonalen und ökologischen Lebensmittelversorgung einsetzen;
- (2) breite Aufklärung und Aktivierung der Allgemeinheit, wie sich der Bereich Ernährung durch das Angebot von Kursen, Seminaren, gemeinschaftsbildenden Aktionen und anderen öffentlichen Veranstaltungen auf die Lebensgrundlagen auswirkt;
 - insbesondere Information und Weiterbildung zu den Themen
 - regionale und ökologisch nachhaltige Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Nahrungsmitteln
 - artgerechte und flächengebundene Tierhaltung
 - Lebensmittelwertschätzung und Genuss
 - nachhaltige und gesundheitsfördernde Außer-Haus-Verpflegung
 - Vermeidung von Nahrungsmittelverschwendung und unnötigem Ressourcenverbrauch
- (3) Veranstaltungsangebote zur gezielten Verbraucherinformation, wie zum Beispiel Vorträge und Exkursionen zur Förderung des direkten Kontakts zwischen Verbraucher*innen, Lebensmittelhandwerker*innen und Erzeuger*innen;
- (4) Verbreitung der Ziele einer Ernährungswende, indem Maßnahmen zur Entwicklung von gesunden und sich selbst erhaltenden Nahrungskreisläufen umgesetzt werden, z.B. art- und wesensgerechte Tierhaltung, Pflege der Bodengesundheit und Gewässerschutz;

- (5) Unterstützung einer regionalen Lebensmittelversorgung;
- (6) Aufbau eines Kommunikations- und Informations-Netzwerks für regionale Lebensmittelproduzenten, -anbieter und -verbraucher.
- (7) enge Zusammenarbeit mit vorhandenen politischen und wirtschaftlichen Institutionen, um den partizipativen Charakter einer direkten Gestaltung zu entwickeln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; insbesondere
 - a) die Förderung der Volksbildung und Forschung mit Schwerpunkt Ernährung, Nachhaltigkeit und Tierschutz im Sinne von AO § 52 Absatz 2.7 und 2.14,
 - b) die Förderung des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne von AO § 52 Absatz 2.8,
 - c) die Förderung der Verbraucherberatung zum Umwelt- und Naturschutz und zum Schutz der Artenvielfalt im Sinne von AO § 52 Absatz 2.16 und 2.23.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und jede juristische Person sowie jede Personenvereinigung, die die Ziele des Vereins uneigennützig unterstützen möchte, kann ordentliches Mitglied oder Fördermitglied werden. Als juristische Personen im Sinne dieser Regelung gelten auch Behörden. Nach deren Aufnahme in den Verein werden ihre Mitgliedschaftsrechte durch den jeweiligen Behördenleiter ausgeübt.
Ordentliche Mitglieder haben je eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil. Fördermitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit insbesondere durch Geldbeträge oder Sachleistungen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform (E-Mail) mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme. Ihre Entscheidung unterliegt keiner Prüfung. Beitrittswilligen darf die Aufnahme nur aus sachlichen Gründen und diskriminierungsfrei verweigert werden, bspw. wenn anzunehmen ist, dass diese den Vereinszweck nicht unterstützen, werden
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar, sie kann nicht einem anderen überlassen werden. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person, der Personenvereinigung oder des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils am 31.01. des Kalenderjahres fällig.

- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Dabei können die Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand zu erlassenden Beitragsordnung für verschiedene Gruppen von Mitgliedern in unterschiedlicher Höhe festgelegt oder die Mitgliedschaft beitragsfrei gestellt werden. Differenzierungen können insbesondere für die folgenden Gruppen vorgenommen werden:
- a) Behörden, Regierungsorganisationen und Hochschulen;
 - b) natürliche Personen;
 - c) Verbände, Spitzenorganisationen, Selbstverwaltungen, Berufs- und andere Vertretungen sowie sonstige Vereine;
 - d) gewerbliche Unternehmen;
 - e) Beratungsgesellschaften.
- (3) Natürliche Personen, die bei einem Zugehörigen anderer Beitragsgruppen angestellt sind oder in dessen Auftrag eine Mitgliedschaft eingegangen sind, werden zunächst dieser Beitragsgruppe zugeordnet. Jede weitere in diesem Sinne für denselben Arbeitgeber tätige natürliche Person ist als solche zu behandeln.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) den Tod bei natürlichen Personen,
 - b) Auflösung bei juristischen Personen,
 - c) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
 - d) freiwilligen Austritt (durch Kündigung des Mitglieds) oder
 - e) Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt (Kündigung) ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Jahresende anzuzeigen.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er setzt voraus, dass das Verhalten der auszuschließenden Person in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig über den Ausschluss. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand befindet; es genügt der Rückstand mit einem Teil des Beitrages. In der Mahnung ist auf die mögliche Streichung hinzuweisen. Der Verein muss den Zugang der Mahnung nicht nachweisen, es genügt die ordnungsgemäße Absendung an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse.
- (5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, sofern nicht anders von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Stimmberechtigt sind lediglich die ordentlichen Mitglieder, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der postalischen Adresse und/oder der E-Mail-Adresse dem Vorstand umgehend bekanntzugeben.
- (5) Solange ein fälliger Beitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung (§ 9)
- (2) Vorstand (§ 10)
- (3) der Beirat (§11)

Der Verein kann einen Beirat berufen. Mitglieder des Beirats können zum Beispiel Organisationen ähnlicher Zielsetzung sein.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Mitglieder werden dazu mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Die Beratungs- und Beschlusspunkte der Mitgliederversammlung sind der Einladung beizufügen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn
 - das Vereinsinteresse es erfordert,
 - die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird oder
 - ein Mitglied wegen seines Ausschlusses die Einberufung verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder ggf. einem seiner Stellvertreter unter Einhaltung einer Mindestfrist von vier Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem

Verein bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift oder E-Mail-Adresse) gerichtet war. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail beantragt. Die Ergänzung ist den Mitgliedern unverzüglich, spätestens bis zum dritten Tag vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail bekanntzumachen.

- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt i. d. Regel ein Mitglied des Vorstandes. Versammlungsleiter ist ein Vorstandsmitglied. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder bei persönlicher Verhinderung durch Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden, wobei ein Mitglied maximal drei andere Mitglieder vertreten kann. Mitglieder können außerdem durch einen gesetzlichen Vertreter, einen Prokuristen oder einen schriftlich bevollmächtigten eigenen Mitarbeiter vertreten werden.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
- (6) Die Mitgliederversammlung findet nach Bestimmung des Vorstands real und/oder virtuell über elektronische Kommunikationsmittel statt. Soll die Mitgliederversammlung (auch) virtuell im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden, hat der Vorsitzende des Vorstands oder einer seiner Stellvertreter in der Einladung festzulegen, mit welchem Verfahren die Ausübung der Stimmrechte erfolgen soll.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
 - die Bestellung zweier unabhängiger Kassenprüfer*innen für die Dauer von 3 Jahren,
 - Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über die kurz-, mittel- und langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung eine weitere Versammlung einzuberufen. Die zweite Versammlung hat frühestens zwei Monate und spätestens vier Monate nach der ersten Versammlung stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur zweiten Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- (9) Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zuzuleiten ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei oder bis zu sieben Personen: zwei Sprecher*innen, einem Schatzmeister*innen und ggfls. aus zwei oder bis zu vier Beisitzer*innen. Die Wahl der Sprecher*innen, des Schatzmeisters*in und der Beisitzer*innen erfolgt in getrennten Wahlen auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die beiden Sprecher*innen. Diese sind einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands oder bis zu ihrem Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Verein im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen oder in Unterzahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung fortfahren.
- (4) Der Vorstand gestaltet und verantwortet die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig. Sie können auf Nachweis Ersatz für ihre Auslagen erhalten, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung eine angemessene jährliche pauschale Vergütung für Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder beschließen.
- (6) Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch alle acht Wochen. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstände anwesend ist. Der Vorstand informiert die Mitgliedschaft regelmäßig über die Ergebnisse seiner Treffen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich oder per Mail gefasst werden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist Protokoll zu führen. Wurden Beschlüsse gefasst, sind die Beschlussvorlage und das Abstimmungsergebnis in dem Protokoll niederzulegen. Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

§ 11 Beirat

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, für die Dauer seiner jeweiligen Amtszeit einen Beirat zu berufen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung der Vereinszwecke zu beraten. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und werden vom Vorstand bestellt. Eine – nicht nur einmalige – Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Beirat tritt auf Vorschlag des Vorstands gemeinsam mit dem Vorstand zusammen. Er kann vom Vorsitzenden des Vorstands mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Einladungs-E-Mail folgenden Tag.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins wird von zwei Rechnungsprüfern überprüft, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr gewählt werden und nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen. Eine – nicht nur einmalige – Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegt. Alle Änderungsvorschläge von Mitgliedern müssen zuvor vom Vorstand geprüft werden. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen, die vom zuständigen Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder vom Finanzamt aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand allein beschließen. Er muss jedoch die nächste Mitgliederversammlung unterrichten.

§ 14 Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Umlagen, Spenden, öffentliche Zuschüsse und andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Verein wird aufgelöst, wenn dies mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nach § 3 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für den Umweltschutz zu verwenden hat. Die betreffende Organisation wird von der Versammlung, die die Auflösung beschließt, bestimmt.

§ 16 Schlussbestimmungen

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 17 Gründungsklausel

- (1) Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen ausdrücklich ermächtigt.
- (2) Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Monheim, den 8. September 2025

Ellen Lindner

Alexander Zimmer

Prof. Dr. Robert Risse

Nina Buschenhofen

Robert Groß

Mario Nießen

Martina Buschenhofen
